

Kursen und Seminaren, deren regelmäßiger Besuch und erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden muß.

tritt die Studienordnung vom 1. Oktober 1987 (W. u. K. 1987, S. 511) außer Kraft.

Heidelberg, den 30. August 1990

Prof. Dr. phil. Volker Sellin, Rektor

W.u.K. 1990, S. 268

**§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Praktika, Kursen und Seminaren**

(1) Das Praktikum der Physik für Mediziner kann nicht vor dem zweiten Semester absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaftliche Medizin.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums der Chemie für Mediziner.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie ist der erfolgreiche Abschluß des Praktikums der Physik für Mediziner.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Medizinischen Psychologie ist die vorherige Teilnahme am Krankenpflegepraktikum nach § 6 ÄAppO. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

**§ 3 Voraussetzungen für die Scheinvergabe**

Der regelmäßige Besuch und/oder die erfolgreiche Teilnahme im Sinne von § 1 Abs. 3 wird vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Prüfung des Erfolges wird in den einzelnen Fächern entsprechend der nachfolgenden Aufstellung durchgeführt:

Fach	Art der Prüfung
a) Physik	schriftlich
b) Chemie	schriftlich
c) Biologie	schriftlich (Laborprotokoll) und mündlich
d) Physiologie	schriftlich und/oder mündlich
e) Biochemie	schriftlich und/oder mündlich
f) Anatomie	schriftlich und/oder mündlich
g) Medizinische Psychologie	schriftlich oder mündlich
h) Medizinische Terminologie	schriftlich oder mündlich
i) Medizinische Soziologie	keine Prüfung des Erfolges
k) Einführung in die Klinische Medizin	schriftlich oder mündlich
l) Berufsfelderkundung	schriftlich oder mündlich

Die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Anschlag in den betreffenden Instituten bekanntzugeben.

**§ 4 Wiederholbarkeit**

Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils nur viermal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Praktikums-/Kurs-/Seminarbeginn abgelegt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft. Gleichzeitig

**2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur**

Vom 16. August 1990

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen in der Sitzung vom 11. Januar 1990 die nachfolgende 2. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 in der Fassung der 1. Änderung vom 31. Mai 1989 (W.u.K. 1989, Seite 240) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. Juli 1990 – Az.: II-814.1110/8 – erteilt.

**Artikel I**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Akademische Grad „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) verliehen.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsteil A besteht aus den Prüfungen in den Pflichtfächern der fünf Prüfungsgebiete und der Kompaktübung Bauaufnahme und Vermessung I (siehe Anhang 1).“

3. In § 15 Abs. 2 wird der 2. Unterabsatz („Der Kandidat kann in Fächern, die er bereits zur Diplom-Vorprüfung als Wahlfach abgelegt hat, nicht ein weiteres Mal geprüft werden.“) gestrichen.

4. § 21 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ beurkundet.“

Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.“

5. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**„Prüfungsgebiete/Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung**

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine und historische Grundlagen  
– Kunstgeschichte  
– Baugeschichte

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung  
– Freihandzeichnen  
– Darstellende Geometrie und Perspektive I  
– Grundlagen der Gestaltung I  
– Bauaufnahme und Vermessung I

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik/Bauökonomie  
– Baukonstruktion  
– Statistik und Festigkeitslehre  
– Tragkonstruktionen I

- Baustoffkunde
  - Bauphysik
  - Technischer Ausbau I
- Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung  
- Planen und Konstruieren
- Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung  
- Grundlagen der Stadtplanung"

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 16. August 1990

*Professor Dr. H. Kunle, Rektor*

W.u.K. 1990, S. 269

## Prüfungsordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Fakultät XII, Universität Karlsruhe

Vom 27. August 1990

Der Senat der Universität Karlsruhe hat aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 23. Juli 1990 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 13. August 1990, Az.: II-814.69/7, erteilt.

### I. Allgemeines

#### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums. Sie setzt unbeschadet § 6 ein mit dem Diplomgrad abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland voraus.
- (2) Das Aufbaustudium hat zum Ziel, den Absolventen der Ingenieurwissenschaften die Grundlagen der modernen Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln.
- (3) Für das Aufbaustudium sind Berufserfahrungen erwünscht, die durch Praktika bis zum Studienabschluß ersetzt werden können.
- (4) In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, daß der Kandidat die Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften beherrscht, die Zusammenhänge der Fachgebiete überblickt und fähig ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird an Diplomingenieure/Diplomingenieurinnen der Grad „Diplomwirtschaftsingenieur/Diplomwirtschaftsingenieurin (Dipl.-Wi.-Ing.)“ verliehen.

#### § 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit im wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudium beträgt 4 Semester.
- (2) Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern können abgelegt werden, wenn die zur Prüfung geforderten Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern: Drei Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studenten. Der Student hat beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Ausschußmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen.
- (3) Der Ausschuß trifft insbesondere folgende Entscheidungen:
  - a) die Zulassung zur Diplomprüfung,
  - b) die Anrechnung von Teilprüfungen und Prüfungsleistungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Anerkennung von Nachweisen gemäß § 11 Abs. (1) und (2),
  - c) die Bestellung von Prüfern und Festsetzung von Prüfungsterminen im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern,
  - d) die Festsetzung der Gesamtnote für die Diplomprüfung.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfung. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Vorsitzende nimmt die laufenden Geschäfte wahr und kann sich zur Abwicklung der Aufgaben durch ein Prüfungsekretariat unterstützen lassen.
- (7) Über alle Einsprüche gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein getroffen hat, entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen sind nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Prüfungsausschuß zu Prüfern bestellt werden, wenn in dem zu prüfenden Fach Professoren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.